

STATUTEN

JUGENDBUHNE
NEUENHOF

STATUTEN DER JUGENDBUEHNE NEUENHOF

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Jugendbühne Neuenhof" (nachstehend JBN genannt) besteht mit Sitz in Neuenhof ein Verein mit eigener Rechtspersönlichkeit im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Zweck

Die JBN wünscht die Ausübung und Förderung des Theaters. Sie lässt sich in ihren Zielsetzungen und Mitteln von der christlichen Soziallehre leiten. Der Verein bezweckt ausserdem die sinnvolle Freizeitgestaltung der Jugendlichen.

Art. 3 Neutralität bezüglich Politik und Konfession

Die JBN ist politisch und konfessionell neutral.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitgliedkategorien

Die JBN wird aus folgenden Mitgliedkategorien gebildet:

- a) Aktivmitglieder
- b) Passivmitglieder
- c) Ehrenmitglieder

Art. 5 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder müssen aktiv beim kommenden Theater mitwirken. Aktivmitglieder sind:

- Schauspieler
- Regie
- Organisationskomitee
- Vorstand

Art. 6 Passivmitglieder

Passivmitglieder sind Gönner der JBN, die diese durch regelmässige Beiträge finanziell unterstützen. Sie

STATUTEN DER JUGENDBUEHNE NEUENHOF

haben bei Theateraufführungen der JBN ermässigten Eintritt und werden zur Generalversammlung der JBN schriftlich eingeladen.

Art. 7 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitglieder können von der Generalversammlung, auf Antrag der Mitglieder, Personen ernannt werden, die sich um die JBN oder das Theater allgemein besonders verdient gemacht haben.

Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliederbeitrag und haben zu allen Theateraufführungen der JBN freien Eintritt.

In allen anderen Belangen sind die Ehrenmitglieder, Passivmitglieder gleichgestellt.

Die Ernennung der Ehrenmitglieder erfolgt durch die Generalversammlung.

Art. 8 Aufnahme

Aufnahmegesuche haben an den Vorstand zu erfolgen.

Die Aufnahme eines Aktivmitgliedes erfolgt durch die Generalversammlung.

Mitglieder der JBN können anlässlich der Generalversammlung gegen den Bewerber begründete Einsprache erheben. Der Bewerber hat das Recht, sich zu rechtfertigen. Die Generalversammlung entscheidet anschliessend mittels einer geheimen Abstimmung über das Bewerbungsgesuch.

Neueintretende anerkennen vorbehaltlos die Statuten.

Passivmitglieder werden durch Beschluss des Vorstandes unter Vorbehalt allfälliger Einsprachen der Mitglieder aufgenommen.

Art. 9 Rechte und Pflichten

Aktivmitglieder setzen sich für den reibungslosen Ablauf der Theateraufführungen ein.

Die Schauspieler und die Regie verpflichten sich zur Anwesenheit und Mithilfe an folgenden Terminen:

- Schauspielersitzung
- Probeweekend
- Bühnenbildaufbau
- Langer Sonntag

STATUTEN DER JUGENDBUEHNE NEUENHOF

- Hauptprobe
- Aufführungen
- Bühnenbildabbau

Bei Verstoss kann der Vorstand eine einjährige Spielpause verhängen. Der Entscheid muss an der Generalversammlung gerechtfertigt werden.

Der Vorstand und das Organisationskomitee verpflichten sich zur Teilnahme an den jeweiligen Sitzungen und der Erledigung der ihnen zugeteilten Aufgaben.

Art. 10 Austritt

Austrittserklärungen sind dem Vorstand mitzuteilen.

Hat sich ein Mitglied für eine Aufführung verpflichtet und tritt aus dem Verein aus, wird es für den entstandenen Schaden haftbar gemacht. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 11 Übertritt

Übertrittserklärungen in eine andere Mitglieder-kategorie sind an der Generalversammlung zu melden.

Art. 12 Ausschluss

Mitglieder, welche die Statuten missachten oder den Vereinsinteressen zuwiderhandeln, können vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht an der, dem Ausschluss folgenden, Generalversammlung offen. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Die Generalversammlung entscheidet über den Rekurs in einer geheimen Abstimmung endgültig.

IIV. Finanzen

Art. 13 Festsetzung

Aktive 0 CHF
Passive 30 CHF
Ehrenmitglieder 0 CHF

STATUTEN DER JUGENDBUEHNE NEUENHOF

Art. 14 Fälligkeit

Die Mitgliederbeiträge sind bis zum jeweiligen 31.12 einzuzahlen.

Art. 15 Haftung

Für die Verbindlichkeit der JBN haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

IV. Organisation

Art. 16 Vereinsorgane

- a) Die Generalversammlung
- b) Das Organisationskomitee
- c) Der Vorstand
- d) Die Spielkommission
- e) Der Revisor

A. Generalversammlung

Art. 17 Stimm- und Wahlrecht

Die Generalversammlung umfasst sämtliche Mitgliederkategorien. Stimmberechtigt sind alle Aktivmitglieder. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der JBN. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

Art. 18 Wählbarkeit

- Vorstand: Alle Mitglieder
- Organisationskomitee: Alle Mitglieder
- Spielkommission: Alle Mitglieder, keine Schauspieler
- Schauspieler & Regie: Alter 16 bis 30
- Revisor: Alle Mitglieder, kein Vorstandsmitglied

Art. 19 Einberufungsrecht und Teilnahme

Eine Generalversammlung kann jederzeit durch den Vorstand oder auf schriftlichen Antrag von 50%

STATUTEN DER JUGENDBUEHNE NEUENHOF

aller stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.

Sämtliche Mitglieder sind zu den Generalversammlungen mindestens 14 Tage vorher schriftlich und unter Bekanntgabe aller zu behandelnden Geschäfte einzuladen. Die Teilnahme an den Generalversammlungen ist für alle stimmberechtigten Mitglieder Ehrensache.

Art. 20 Antragsrecht

Anträge, die an der Generalversammlung behandelt werden sollen, sind dem Vorstand 6 Wochen vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste figurieren, kann an der Generalversammlung nicht Beschluss gefasst werden.

Art. 21 Abstimmung und Wahlen

Der Vorstand schlägt für jedes Amt mindestens eine Person vor. Zusätzliche Kandidaten können durch die Aktivmitglieder gestellt werden. Die Wahl erfolgt auf Antrag geheim.

Art. 22 Beschlussfähigkeit

Eine Generalversammlung ist erst bei Anwesenheit von über 1/3 aller Aktivmitglieder beschlussfähig.

Art. 23 Geschäfte

Der Generalversammlung sind folgende Geschäfte zugewiesen:

- a) Verlesung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Rückblick auf die vergangene Spielsaison
- c) Abnehmen der Jahresrechnung
- d) Wahl des Tagespräsidenten und des Stimmzählers
- e) Änderung der Statuten und Reglemente
- f) Wahl der Vereinsorgane und Schauspieler
- g) Bestätigung des Budgets
- h) Genehmigung von ausserordentlichen Ausgaben
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- k) Mutationen
- m) Orientierung über die kommende Spielsaison
- n) Verschiedenes

STATUTEN DER JUGENDBUEHNE NEUENHOF

- o) Bekanntgabe der Antragsabgabe für die nächste Generalversammlung

B. Vorstand

Art. 24 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus:

- Präsident
- Kassier
- Aktuar

Art. 25 Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Art. 26 Aufgabenbereich der Vorstandsmitglieder

- a) Der Präsident beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet sie. Er bildet die Zentrale der JBN. Er ist auch die Kontaktperson nach aussen. Er informiert den Vorstand über eingelaufene Meldungen. Bei wichtigen Entscheidungen innerhalb der Vorstandssitzungen zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.
- b) Der Kassier verwaltet die Finanzen. Er führt die Buchhaltung und stellt die Jahresabrechnung zusammen. Er kontrolliert den Eingang der Mitgliederbeiträge.
- c) Der Aktuar führt bei allen Vorstandssitzungen und Generalversammlungen Protokoll. Er führt die Chronik, schreibt die schriftlichen Einladungen und verwaltet die Mitgliederdaten.

Art. 27 Aufgabenbereich des Vorstandes allgemein

Der Vorstand leitet die JBN, vertritt sie nach aussen, führt die Beschlüsse der Generalversammlung aus und erledigt alle Geschäfte, welche nicht den Generalversammlungen vorbehalten sind.

Art. 28 Sitzungen

Vorstandssitzungen können auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand kann auch weitere Personen zu Sitzungen einladen.

STATUTEN DER JUGENDBUEHNE NEUENHOF

Art. 29 Finanzkompetenzen

Der Vorstand ist für eine Reserve von Fr. 2'000.-- verantwortlich. Die Generalversammlung kann jedoch eine Unterschreitung dieses Betrages bewilligen. Über langfristige, grössere Anschaffungen wird an der Generalversammlung frühzeitig orientiert.

Art. 30 Vertretungsbefugnis

Für die JBN zeichnen rechtsverbindlich der Präsident zusammen mit einem andern Mitglied des Vorstandes. Der Kassier besitzt Einzelunterschrift für den PC- und Kollektivunterschrift mit dem Präsidenten für den Bankverkehr.

C. Organisationskomitee

Art. 31 Zusammensetzung

Das Organisationskomitee besteht aus:

- der Regie
- dem Kassier als verantwortlicher Logistik und Finanzen
- dem Leiter Küche & Service
- dem Verantwortlichen Werbung
- dem Verantwortlichen Sponsoring

Art. 32 Wahl

Die Mitglieder des Organisationskomitees werden auf Vorschlag des Vorstandes anlässlich der Generalversammlung gewählt.

Art. 33 Aufgaben

Das Organisationskomitee kümmert sich um die Erledigung bzw. Koordination aller Aufgaben in Zusammenhang mit den Theateraufführungen:

- Organisation Räumlichkeiten
- Helfer & Helferessen
- Werbung
- Sponsoring
- Küche & Service
- Reservationen

STATUTEN DER JUGENDBUEHNE NEUENHOF

Art. 34 Entschädigung

Die Mitglieder haben kein Anrecht auf Entschädigung.

D. Spielkommission

Art. 35 Zusammensetzung

Die Spielkommission besteht aus der Regie und 4 weiteren Mitgliedern.

Die Mitglieder der Spielkommission sind nicht spielberechtigt, ausser mit besonderer Erlaubnis des Vorstandes.

Art. 36 Wahl

Die Spielkommissionsmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes anlässlich der Generalversammlung gewählt.

Art. 37 Aufgaben

Die Spielkommission bestimmt das Theaterstück und die Rollenverteilung.
Bei der Verteilung der Rollen hat der Regisseur Vetorecht. In diesem Fall muss die Spielkommission eine neue Rollenverteilung vornehmen. Sind die Rollen verteilt und die Schauspieler einverstanden, ist der Beschluss der Spielkommission endgültig, und sie löst sich auf.

Der Präsident oder ein von ihm bestimmter Vertreter des Vorstandes ist an der Sitzung der Spielkommission anwesend.

Art. 38 Aufgaben des Regisseurs

Die Regie bestimmt die Probedaten, organisiert Bühnenbild und Requisiten und bestimmt Verantwortliche für Licht und Maske.

Sie ist um den reibungslosen Ablauf des Theaterstückes bemüht.

STATUTEN DER JUGENDBUEHNE NEUENHOF

E. Revisor

Art. 39 Wahl

Der Revisor wird anlässlich der Generalversammlung durch einfaches Mehr gewählt. Er darf nicht Mitglied des Vorstandes sein.

V. Änderungen der Statuten und Reglemente

Art. 40 Verfahren

Statuten und Reglemente können jederzeit einer Revision unterzogen werden.

Die beantragten Änderungen sind den Mitgliedern in der Einladung zur Generalversammlung im vollen Wortlaut bekanntzugeben.

Änderungen der Statuten und Reglemente können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

VI. Auflösung der JBN

Art. 41 Vorgehen

Der Antrag, die JBN aufzulösen oder mit einem andern Verein zu fusionieren, kann vom Vorstand oder von 2/3 der Aktivmitgliedern gestellt werden. An der Generalversammlung selbst entscheidet das 3/4-Mehr der anwesenden Stimmberechtigten über Auflösung oder Fusion. Der Antrag ist auf jeden Fall im ganzen Wortlaut auf der Einladung zur Generalversammlung zu vermerken.

Art. 42 Liquidation

Findet die Auflösung der JBN statt, verfällt

das Vereinsvermögen, und der Erlös beim Verkauf des materiellen Vermögens nach Rückzahlung der Schulden dem Schweiz. Fastenopfer.